

Amtsblatt

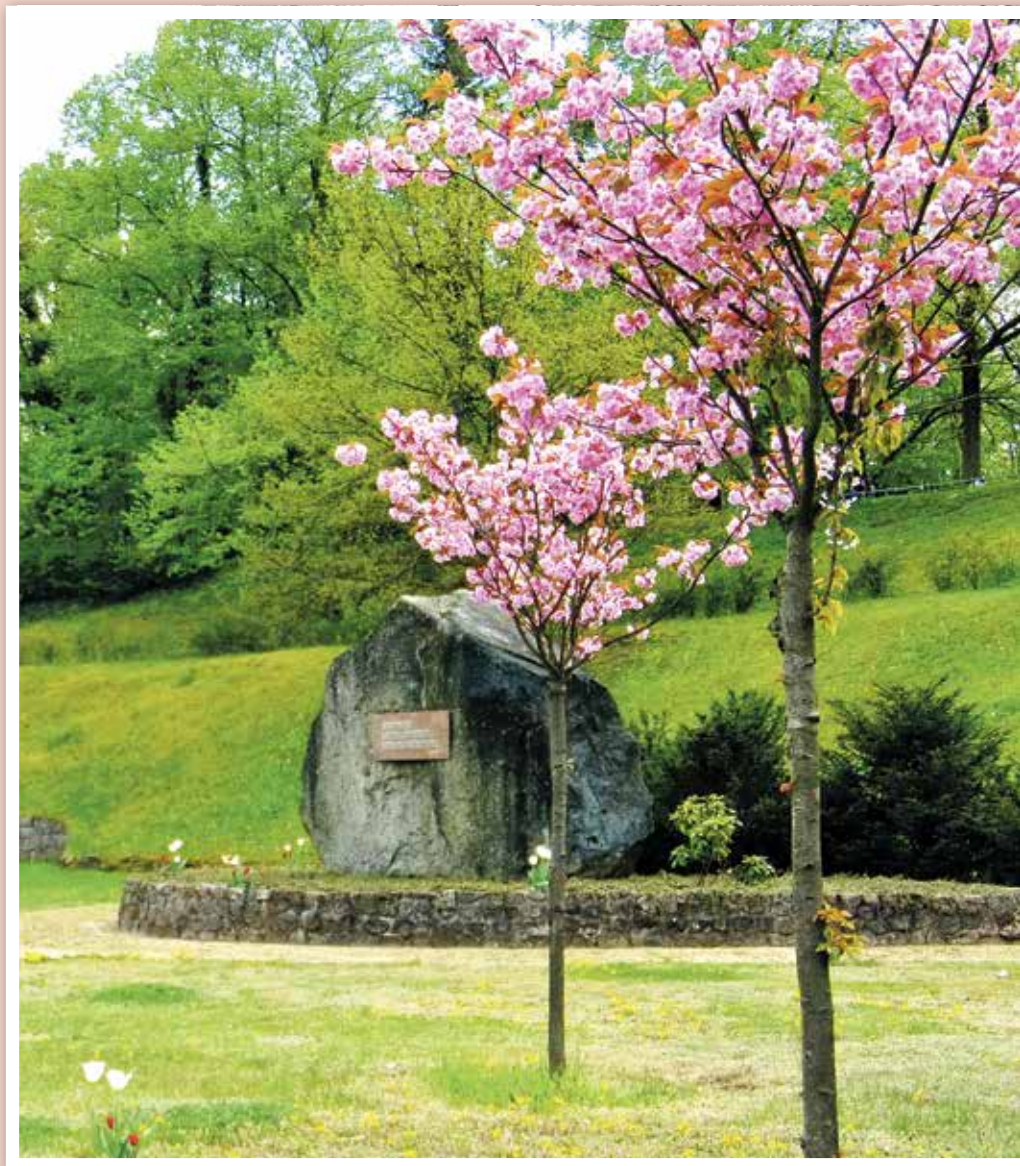
für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 7. Mai 2021

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

19. Jahrgang | Nummer 5 | Woche 18



Zierkirschenblüte

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Satzung der Stadt Zehdenick zur Erstattung des Zuschusses für Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie die Kindertagespflegestellen (Erstattungssatzung Essengeld – Corona 2021).....Seite 3

II. Veröffentlichung von Verordnungen

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt ZehdenickSeite 4

III. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 15.04.2021Seite 4

IV. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen.....Seite 6
- Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2017 der Stadt ZehdenickSeite 7
- Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen.....Seite 7
- Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017Seite 7
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen.....Seite 7
- Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2018 der Stadt ZehdenickSeite 8
- Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen.....Seite 8
- Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2018Seite 8
- Bekanntmachung der Stadt Zehdenick über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans „Marina am Prerauer Stich“ der Stadt ZehdenickSeite 8
- Bekanntmachung – Behindertenbeauftragte/r der Stadt ZehdenickSeite 10
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 - Anordnungsbeschluss – Freiwilliger Landtausch Wesendorf 1, Verf.-Nr. 450221.....Seite 10
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 - Anordnungsbeschluss – Freiwilliger Landtausch Wesendorf 2, Verf.-Nr. 450321.....Seite 12
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 - Berichtigung Anordnungsbeschluss – Flurbereinigungsverfahren B96n – OU Löwenberg–Teschendorf, Verf.-Nr. 400116.....Seite 14
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse.....Seite 17

– Amtliche Bekanntmachungen –

I. Veröffentlichung von Satzungen

Satzung der Stadt Zehdenick zur Erstattung des Zuschusses für Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie die Kindertagespflegestellen (Erstattungssatzung Essengeld – Corona 2021)

Auf der Grundlage von

- §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 90 Abs. 1, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I/12, S. 2022) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr.16], S. 384) in der zurzeit gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in der Sitzung am 15.04.2021 die folgende Erstattungssatzung Essengeld – Corona 2021 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Personensorgeberechtigte, welche nach der „Satzung der Stadt Zehdenick zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie die Kindertagespflegestellen (Kitasatzung – KitaS)“, Gebühren zu entrichten haben, können sich für die Nicht-Inanspruchnahme eines vertraglich bestätigten Betreuungsplatzes in einer kommunalen Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle den Zuschuss für das Mittagessen nach dieser Satzung erstatten lassen.
- (2) Träger der von dieser Satzung erfassten Kindertagesstätten ist die Stadt Zehdenick.

§ 2

Erstattungsanspruch

- (1) Voraussetzung für die Erstattung des Zuschusses für das Essengeld ist, das Verbot/Teilverbot des Betriebes der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle als Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS – CoV-2 und CoVID 19, was den Anspruch einer Kinderbetreuung verhindert bzw. zum Teil verhindert.
- (2) Zum anderen gilt der Anspruch, wenn zwischen Personensorgeberechtigten und Träger eine Vereinbarung getroffen wurde, nach der für den Zeitraum von mindestens einem Monat die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht oder bis max. 50 % in Anspruch genommen wurde/wird, um die Auslastung der Kindertagesstätten, auch im Rahmen der Notbetreuung, auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Mit dieser Maßnahme soll das Infektionsgeschehen in der Kindertagesstätte reduziert werden.

§ 3

Beantragung

- (1) Es ist nicht erforderlich die Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 2 schriftlich zu beantragen, wenn durch das tatsächliche Verhalten der Personensorgeberechtigten oder durch Willensäußerungen der Personensorgeberechtigten eindeutig erkennbar ist, dass sie die Kindertagesbetreuung während der Pandemie nicht in dem ursprünglich vereinbarten Umfang in Anspruch nehmen wollen.

- (2) Bis zum 15. des Monats ist gegenüber der Kitaleitung die Erklärung abzugeben.
- (3) Die Dokumentation erfolgt über eine Anwesenheitsliste, die in der Kindertagesstätte geführt wird.

§ 4

Erstattung

- (1) Kann bei einer geschlossenen Kindertagesstätte, kein Betreuungsangebot laut gültigem Betreuungsvertrag in Anspruch genommen werden, wird für den laufenden Monat je Kind der Zuschlag zum Essengeld in voller Höhe erstattet.
- (2) Wird bei einem Notbetreuungsanspruch in einer geschlossenen Kindertagesstätte, auf freiwilliger Basis zwischen Personensorgeberechtigten und Träger vereinbart, dass für den Zeitraum von mindestens einem Monat die Notbetreuung nur bis maximal 50 % der bisher vereinbarten Betreuungsleistung in Anspruch genommen, erfolgt für den laufenden Monat je Kind eine hälftige Erstattung des Zuschusses zum Essengeld bei Inanspruchnahme von bis zu 10 Essenportionen.
- (3) Wird bei einer teilweisen geöffneten Kindertageseinrichtung (Hort) aufgrund des Wechselunterrichts der Grundschule nur eine Betreuungsleistung bis zu 50 % in Anspruch genommen, erfolgt für den laufenden Monat je Kind eine hälftige Erstattung des Zuschusses zum Essengeld bei Inanspruchnahme von bis zu 10 Essenportionen.
- (4) Wird bei einer nicht geschlossenen Kindertageseinrichtung, für das auf freiwilliger Basis zwischen Personensorgeberechtigten und Träger eine Vereinbarung getroffen, nach der für den Zeitraum von mindestens einem Monat die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt für den laufenden Monat je Kind die Erstattung des Zuschusses zum Essengeld in voller Höhe.
- (5) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Erstattungen gelten auch für Kinder in der Kindertagespflege.

§ 5

Datenschutz

Die Stadt Zehdenick erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Erstattung des Essengeldes personenbezogene Daten. Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Zehdenick zur Erstattung des Zuschusses für Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie die Kindertagespflegestellen (Erstattungssatzung Essengeld – Corona 2021) tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und tritt zum 31.08.2021 außer Kraft.

Zehdenick, den 16.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

II. Veröffentlichung von Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21. August 1996 (GVBl. I S 266) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Zehdenick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick vom 15.04.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen in Zehdenick und in den Ortsteilen den 2. Adventssonntag in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen.

§ 2

Geltungsdauer, Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Zehdenick vom 08.10.2015 außer Kraft.

Zehdenick, den 16.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

III. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.04.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 020/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Satzung der Stadt Zehdenick zur Erstattung des Zuschusses für Essengeld für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie die Kindertagespflegestellen (Erstattungssatzung Essengeld – Corona 2021).

Beschluss-Nr.: 021/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Zehdenick-Nord – An der Henriette-Frölich-Straße“.

Das Plangebiet umfasst den östlichen Rand des Plangebietes des Änderungsbebauungsplanes „Wohnpark Nord“ in Zehdenick einschließlich der Baugrundstücke östlich und südlich der Henriette-Frölich-Straße. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- die Henriette-Frölich-Straße im Westen,
- die Ernst-Urbahn-Straße im Südwesten,
- eine öffentliche Grünfläche im Süden,
- die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes „Wohnpark Nord“ im Osten, Norden und Nordwesten,
- die Verlängerte Grünstraße im Nordwesten

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,6 ha und umfasst mehrere Flurstücke der Flur 6 Gemarkung Zehdenick gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Hierfür werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Überprüfung der bisherigen Festsetzungen für die Baugebietsflächen im Plangebiet bezüglich der Gewährleistung einer zweckentsprechenden Nutzbarkeit der Wohnbaugrundstücke,
- Änderung eines Teils der bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche in private Grünfläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung als Wohngärten der angrenzenden Wohnbaugrundstücke in angemessenem Umfang
- Gewährleistung des Ausgleichs nach dem Naturschutzrecht für Eingriffe auf Grund des Bebauungsplanes

- Berücksichtigung der Anforderungen des Artenschutzes

Die sich aus dem Planvorhaben ergebenden Kosten sind durch die Vorhabenträgergemeinschaft zu tragen.

Beschluss-Nr.: 022/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Änderung ihres Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Wohnpark Zehdenick-Nord – Grünfläche hinter der Henriette-Frölich-Straße – am Mietenstich“.

Das Plangebiet umfasst die Grünfläche östlich der Wohnbaufläche an der Henriette-Frölich-Straße, teilweise angrenzend an den Mietenstich. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- die Wohnbaufläche an der Henriette-Frölich-Straße im Westen,
- die Ernst-Urbahn-Straße im Südwesten,
- eine öffentliche Grünfläche im Süden,
- die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes „Wohnpark Nord“ im Osten, Norden und Nordwesten,
- die Verlängerte Grünstraße im Nordwesten

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,7 ha und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Planungsziel

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnpark Zehdenick-Nord – An der Henriette-Frölich-Straße“ geschaffen werden.

Hierfür soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes teilweise von einer bisherigen „Grünfläche Parkanlage“ geändert werden in die Darstellung „Grünfläche Garten und Grabeland“. Die zu treffende Abgrenzung zwischen der verbleibenden „Grünfläche Parkanlage“ und den neu darzustellenden „Grünflächen Garten und Grabeland“ soll so erfolgen, dass eine zweckentsprechende Nutzbarkeit der Baugrundstücke an der Henriette-Frölich-Straße einschließlich zugehöriger Wohngartennutzung ermöglicht wird und zugleich ein öffentlich nutzbarer Grünraum (Grünfläche Parkanlage) am Mietenstich in angemessener Größe erhalten bleibt, der den Anforderungen des Na-

– Amtliche Bekanntmachungen –

turschutzes im Bereich des Gewässerufers sowie den Anforderungen der wohnnahen Erholungsnutzung, insbesondere für die Bewohner der Mehrfamilienhäuser im Wohnpark Nord, angemessen Rechnung trägt.

Die sich aus dem Planvorhaben ergebenden Kosten sind durch die Vorhabenträgergemeinschaft zu tragen.

Beschluss-Nr.: 023/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Anpassung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Ferien- und Freizeitanlage P2/P3 – Am Voßkanal“ hinsichtlich des Geltungsbereiches sowie die Änderung der Planbezeichnung in „Wohngelände und Ferienanlage P2/P3 – Am Voßkanal“.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,9 ha und umfasst Grundstücke in der Gemarkung Zehdenick, Flur 18 und 20.

Die Abgrenzung des geänderten Geltungsbereiches sowie die von diesem erfasste Flurstücke sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 024/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Änderung ihres Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Wohngelände und Ferienanlage P 2/3 – Am Voßkanal“.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,9 ha und umfasst die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche am Voßkanal südlich des Liebenwalder Ausbaus und nördlich des Triftweges.

Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- im Nordwesten durch den Grünbereich, der sich bis zur Castrop-Rauxel-Allee hinzieht.
- im Nordosten durch die Landesstraße 21 „Liebenwalder Ausbau“.
- im Südosten durch die Gemeindestraße „Triftweg“.
- im Südwesten durch den Voßkanal.

Beschluss-Nr.: 025/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 026/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 027/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 028/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, die Entlastung aus der Jahresrechnung 2017 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 029/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 030/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters, Herrn Arno Dahlenburg, für den konsolidierten Gesamtabschluss 2017 nach § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Beschluss-Nr.: 031/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 032/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, die Entlastung aus der Jahresrechnung 2018 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 033/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 034/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters, Herrn Arno Dahlenburg, für den konsolidierten Gesamtabschluss 2018 nach § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Beschluss-Nr.: 035/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen „Kapazitätserweiterung Kita Sonnenschein durch Neubau, Liebenwalder Ausbau 22, 16792 Zehdenick, Los 09: Außenanlagen“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16 a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Gartenbau Gerth GmbH
Bahnhofstraße 13 b
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 324.084,47 Euro (brutto).

Beschluss-Nr.: 036/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Die Betreuung des Waldbades in Zehdenick erfolgt ab der Saison durch den Verein „Familienbad Zehdenick e. V.“ auf der Grundlage des anliegenden Bewerbungsschreibens.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden vertraglichen Angelegenheiten mit dem Verein zu regeln.

Beschluss-Nr.: 037/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Der Bürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit Maßnahmen im Poyenweg möglich sind, welche die Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger erhöhen.

Beschluss-Nr.: 038/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Der Antrag der SPD-Fraktion „Informationsportal zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung“ (A006/21) wird in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Beschluss-Nr.: 039/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

– Amtliche Bekanntmachungen –

Der Antrag der AfD-Fraktion „Monatliche Berichterstattung Bau- und Sanierungsprojekte“ (A012/21) wird in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Beschluss-Nr.: 040/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, Vorschläge zu einer Querungshilfe im Bereich B 109/Grünstraße zur sicheren Querung der B 109 zu unterbreiten.

Beschluss-Nr.: 041/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion „Live-Übertragungen der Sitzungen des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung“ (A008/21) wird in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Beschluss-Nr.: 042/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, in den nächsten 5 Jahren jährlich 20 Bauparzellen für den Eigenheimbau zu erschließen.

Beschluss-Nr.: 043/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Antrag der AfD-Fraktion „Vergaberichtlinie für Wohnbauland“ (A010/21) wird in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Beschluss-Nr.: 044/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Zehdenick, Gewerbegebiet Karlshof, Flur 9, Flurstück 157 mit 38.756 m² zum Zweck der Verlegung des Unternehmenssitzes.

Alternativ wird der Verkauf der im Bebauungsplan-Gebiet mit A ausgewiesenen Teilfläche von ca. 33.949 m² angeboten.

Beschluss-Nr.: 045/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Baugrundstücks in Zehdenick, Straße des Friedens Ast 02, Flur 20, Flurstück 1027 mit 630 m², Parzelle 2, zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zur eigenen Wohnnutzung innerhalb von 3 Jahren ab Kauf.

Beschluss-Nr.: 046/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Baugrundstücks in Zehdenick, Straße des Friedens Ast 02, Flur 20, Flurstück 1026 mit 631 m², Parzelle 3, zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zur eigenen Wohnnutzung innerhalb von 3 Jahren ab Kauf.

Beschluss-Nr.: 047/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Baugrundstücks in Zehdenick, Straße des Friedens Ast 02, Flur 20, Flurstück 1025 mit 723 m², Parzelle 4, zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zur eigenen Wohnnutzung innerhalb von 3 Jahren ab Kauf.

Beschluss-Nr.: 048/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Baugrundstücks in Zehdenick, Straße des Friedens Ast 02, Flur 20, Flurstück 1024 mit 715 m², Parzelle 5, zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zur eigenen Wohnnutzung innerhalb von 3 Jahren ab Kauf.

Beschluss-Nr.: 049/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Baugrundstücks in Zehdenick, Straße des Friedens Ast 02, Flur 20, Flurstück 1023 mit 971 m², Parzelle 6, zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zur eigenen Wohnnutzung innerhalb von 3 Jahren ab Kauf.

*Bert Kronenberg
Bürgermeister*

IV. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen

Gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 15.04.2021 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
donnerstags 9.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Zehdenick, den 16.04.2021

*Bert Kronenberg
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2017 der Stadt Zehdenick**

Gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 15.04.2021 beschlossen, dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, die Entlastung aus der Jahresrechnung 2017 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

Zehdenick, den 16.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen

Gemäß § 83 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 15.04.2021 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen beschlossen.

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Zehdenick, den 16.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
donnerstags	9.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017

Gemäß § 83 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 15.04.2021 beschlossen, dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, die Entlastung für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2017 zu erteilen.

Zehdenick, den 16.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen

Gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 15.04.2021 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen beschlossen.

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Zehdenick, den 16.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
donnerstags	9.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2018 der Stadt Zehdenick

Gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 15.04.2021 beschlossen, dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, die Entlastung aus der Jahresrechnung 2018 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

Zehdenick, den 16.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen

Gemäß § 83 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 15.04.2021 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen beschlossen.

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Zehdenick, den 16.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
donnerstags 9.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2018

Gemäß § 83 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 15.04.2021 beschlossen, dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, die Entlastung für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2018 zu erteilen.

Zehdenick, den 16.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans „Marina am Prerauer Stich“ der Stadt Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 28.01.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Marina am Prerauer Stich“ der Stadt Zehdenick beschlossen. Das **Plangebiet** umfasst die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche östlich des Prerauer Stichts, westlich der Waldstraße und nördlich der Hochbauten des ehemaligen Gasbetonwerks. Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

- den Prerauer Stich im Westen,
- die Waldstraße mit dem angrenzenden Waldstich im Norden und Osten, sowie
- dem mit Lagerhallen bebauten Bereich der Marina Zehdenick.

Im Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegen die Flurstücke 625 (teilweise), 107/3 und 199/13 (teilweise) sowie die angrenzende öffentliche Straße (Waldstraße) bis zur Straßenmitte in der Gemarkung Zehdenick. Es hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Marina sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere im Zusammenhang mit der Marina stehende Nutzungen.

Durchführung einer Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit

vom 17.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021

durch Bereitstellen der Planunterlage (Planzeichnung und Begründung, Stand Vorentwurf) auf der Homepage der Stadt Zehdenick unter <https://www.zehdenick.de/bekanntmachungen.html>

– Amtliche Bekanntmachungen –

Aufgrund der gegenwärtigen Situation ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen innerhalb der Verwaltung der Stadt Zehdenick nicht möglich. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) kann die Auslegung von Planungsunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. In begründeten Einzelfällen (z. B. kein Zugang zum Internet) besteht die Möglichkeit, die Planungsunterlagen in Papierform abzufordern. Rufen Sie uns in diesem Fall bitte unter der Telefonnummer 03307 4684–120 an. Hierunter ist auch eine Erörterung der Planinhalte während nachfolgender Zeiten: dienstags und donnerstags, jeweils von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, möglich.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der Auslegungsfrist gegeben. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und voraussichtliche Auswirkungen der Planung sowie zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadt Zehdenick
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick

Tel: 03307 4684–120
Fax: 03307 4684–179
E-Mail: stadtverwaltung@zehdenick.de

Diese werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Erörterungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Marina am Prerauer Stich“ der Stadt Zehdenick unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Zehdenick, den 13.04.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Anlage: Karte mit Abgrenzung des Plangebietes



– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung

Behindertenbeauftragte/r in der Stadt Zehdenick

Zur Vertretung der Interessen behinderter Menschen ist in der Stadt Zehdenick die Stelle einer/eines Behindertenbeauftragten neu zu besetzen.

Im Rahmen einer ein- bis zweimal im Monat stattfindenden Sprechstunde berät und unterstützt die/der Behindertenbeauftragte bei Kontakten zu Behörden, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen sowie bei Leistungsbeantragungen im Rahmen des Schwerbehindertenrechts und gegenüber Kranken- und Pflegekassen.

Wer Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit hat, wendet sich schriftlich bis zum **21.05.2021** an die Stadtverwaltung Zehdenick, z. H. Frau Langnickel, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick (Tel. 03307/4684129).

Die schriftliche Bewerbung sollte eine kurze Darlegung der Motivation, der Befähigung und des beruflichen Werdegangs beinhalten. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Zehdenick gewährt.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird die Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2021 (17.06.2021) die/den Behindertenbeauftragten benennen.

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Wesendorf 1 Verf.-Nr. 450221

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Oberhavel		
Stadt	Zehdenick		
Gemarkung	Wesendorf		
Flur	7	Flurstücke	87, 88, 105, 115, 188

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 5,7489 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG) sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

– Amtliche Bekanntmachungen –

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSG-VO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

Neuruppin, den 08.04.2021

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, erhältlich.

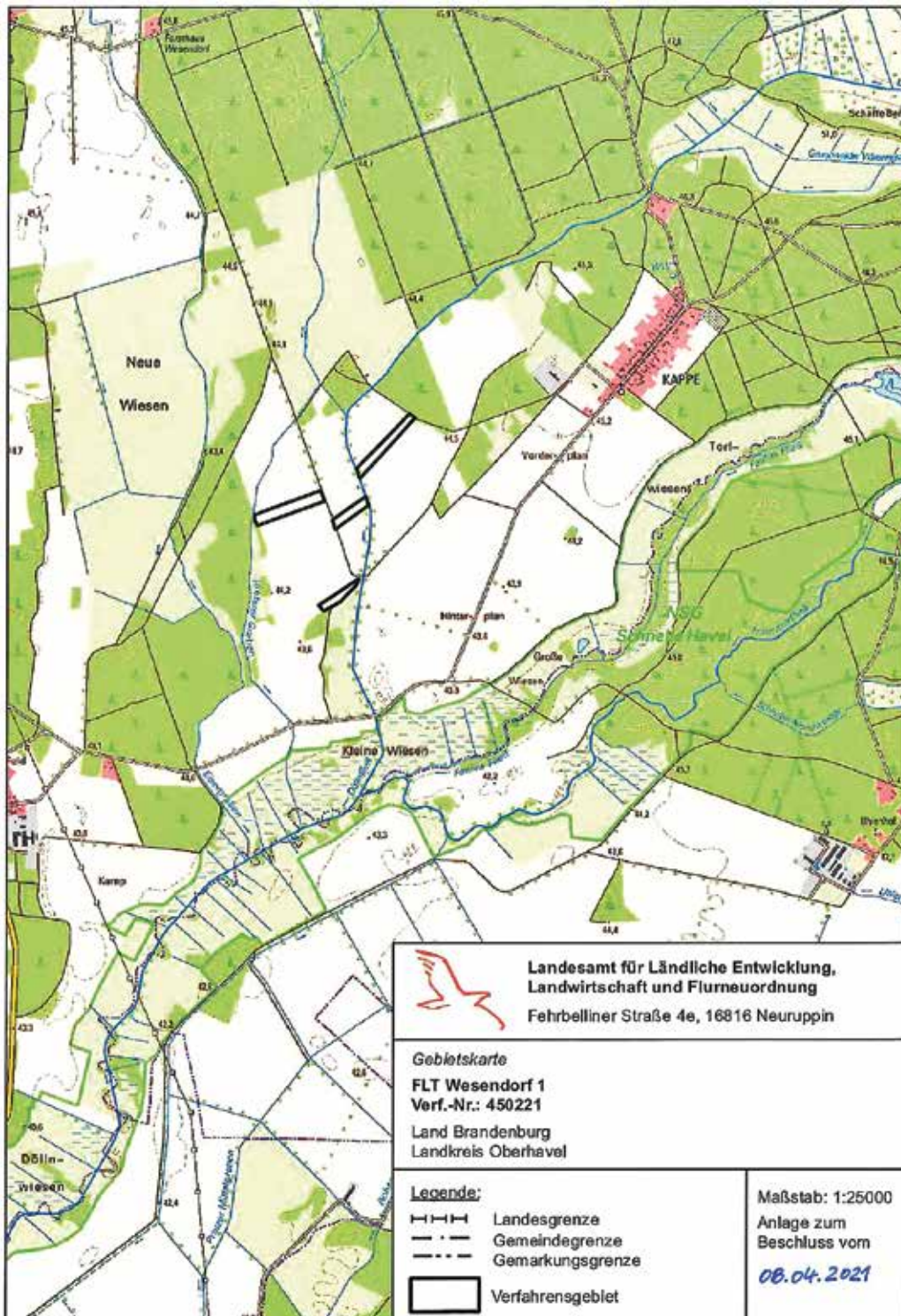
Im Auftrag
Nawrocki

(Dienstsiegel)

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Widerspruch erhoben werden.

Anlage
Gebietskarte



– Amtliche Bekanntmachungen –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch Wesendorf 2
Verf.-Nr. 450321**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Oberhavel
Stadt	Zehdenick
Gemarkung	Wesendorf
Flur	7
Flurstücke	126, 186, 202, 228

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 4,2192 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG) sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 19.04.2021

Im Auftrag
Nawrocki

(Dienstsiegel)

Anlage
Gebietskarte

– Amtliche Bekanntmachungen –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf –

Verf.-Nr. 400116

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Berichtigung des Anordnungsbeschlusses vom 29. November 2016

In der Tabelle der verfahrensgegenständlichen Flurstücke unter 1. im Anordnungsbeschluss werden nachfolgende Schreibfehler in der Angabe der Flurstücke gemäß § 132 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) berichtigt:

falsche Flurstücksbezeichnung	berichtigte Flurstücksbezeichnung
Flurstückes 338, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade	Flurstück 328, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade
Flurstückes 339/1, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade	Flurstück 329/1, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade

1. Änderungsbeschluss

Das mit Anordnungsbeschluss vom 29. November 2016 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf – Verf.-Nr. 400116

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Löwenberger Land**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hoppenrade	1	312, 314, 406, 490
	3	39, 68
Grüneberg	9	25, 77, 78
Gutengermendorf	3	90
Löwenberg	6	59/21, 67, 68
Neulöwenberg	1	1/6,
Nassenheide	4	843
	8	12
Teschendorf	3	107
	6	41
	12	18, 55, 147, 149/4

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **31,6116 ha**.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Löwenberger Land**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Neulöwenberg	1	116
Nassenheide	1	1

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **5,2593 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **3.858 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf – mit Sitz in Löwenberg.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

7. Gründe

Die unter 1.1 genannten Flurstücke 25, 77, 78, Flur 9, Gemarkung Grüneberg, das Flurstück 41, Flur 6, Gemarkung Teschendorf und die Flurstücke 18, 55, 147, 149/4, Flur 12, Gemarkung Teschendorf werden unter Bezug auf vorliegende Vereinbarungen zur Landbereitstellung durch den Unternehmensträger zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Die Zuziehung des Flurstückes 59/21, Flur 6, Gemarkung Löwenberg und des Flurstückes 1/6, Flur 1, Gemarkung Neulöwenberg erfolgte zur Gewährleistung der Erschließung über örtlich vorhandene Wege.

Die Flurstücke 312, 314, 406, 490, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade, das Flurstück 90, Flur 3, Gemarkung Gutengermendorf, die Flurstücke 67, 68, Flur 6, Gemarkung Löwenberg, das Flurstück 843, Flur 4, Gemarkung Nassenheide, das Flurstück 12, Flur 8, Gemarkung Nassenheide und das Flurstück 107, Flur 3, Gemarkung Teschendorf wurden im Hinblick auf geplante Maßnahmen zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes einbezogen.

Die Zuziehung der Flurstücke 39 und 68, Flur 3, Gemarkung Hoppenrade erfolgte zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes in diesem Bereich.

Bezüglich der unter 1.2 aufgeführten Flurstücke wurde festgestellt, dass diese für die weitere Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt werden. Die Flurstücke wurden daher aus dem Flurbereinigerungsverfahren ausgeschlossen.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigerungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 16.04.2021

Im Auftrag
Norman Vollbrecht

DS

Anlage
Gebietskarte

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderungsbeschluss

Verfahrensname: Flurbereinigungsverfahren
856 n - OU Löwenberg - Teschendorf
Verfahrensnummer: 400116
Ausgabedatum: 19.03.2021

Bearbeiter: D. Gebe
Ausführende Stelle: Verband für Länderewicklung und
Flurneueordnung
Brandenburg
Niederlassung Angermünde
Berliner Straße 8
19275 Angermünde

Legende

 Verfahrensgebiet

Gebietskarte

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel

Maßstab: 1:40.000



– Amtliche Bekanntmachungen –

Information der Stadt Zehdenick

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse

20.05.2021 – Hauptausschuss

Die Sitzungen finden regelmäßig um 19.00 Uhr statt. Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen zu den o. g. Gremien.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt

Wahlhelfer für Bundestagswahl am 26. September gesucht!

Am Sonntag, dem 26. September 2021 findet die Bundestagswahl statt.

Um diese Wahl ordnungsgemäß durchführen zu können, sind wir auf die tatkräftige Unterstützung unserer Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Für die Durchführung dieser Wahl werden wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zehdenick gesucht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag als

Wahlhelfer in einem Wahllokal tätig sein wollen.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Nach dem Ende der Wahlzeit erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch das Auszählen der Stimmen.

Kenntnisse im Wahlrecht sind nicht erforderlich. Die Wahlvorsteher und Stellvertreter werden in einer Informationsveranstaltung geschult.

Für diese ehrenamtliche

Tätigkeit wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld gezahlt.

Für die Bundestagswahl am 26. September 2021 erhalten die Wahlvorsteher ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 €, die Beisitzer 35 €.

Wenn Sie uns unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei:

Herrn Dirk Wendland

Tel.: 03307-4684-117

E-Mail: wahlen@zehdenick.de

Zum Zweck der Kommunikation wird durch die Wahlleiterin eine Wahlhelferdatei angelegt.

Folgende Daten werden verarbeitet: Vor- und Familienname, Wohnort und Anschrift sowie Telefonnummer/E-Mail-Adresse. Sie können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 der EU-Verordnung 2016/679 widersprechen. Eine Verpflichtung zur Tätigkeit als Wahlhelfer kann dann jedoch nicht erteilt werden.

Zehdenick entdecken – auf Spurensuche mit dem Ratsherrn

In Partnerschaft mit der Tourist-Information des Fremdenverkehrsvereins Zehdenick e. V. lädt der Historiker Carsten Dräger, selbst gebürtiger Zehdenicker, als Ratsherr im historischen Gewand Gäste und Einheimische herzlich ein, mit ihm in die wechselvolle Geschichte der Stadt einzutauchen und bei einem informativen, spannenden, kurzweiligen und zugleich amüsanten Stadtspaziergang auf den Spuren historischer Orte und Persönlichkeiten Zehdenicks zu wandeln. Dabei wird auch die eine oder andere zum



Nachdenken und Schmunzeln anregende Anekdote zu Gehör kommen.

Treffpunkt: auf dem Marktplatz

Dauer: 1 bis 1,5 Stunden

Barzahlung beim Stadtführer:

5,00 €/Person

(Kinder bis 14 Jahren frei)

Bitte beachten Sie die geltenden

Hygiene- und Abstandsregeln!

Termine 2021:

29. Mai: 14:30 Uhr

05. Juni: 11 Uhr und 14 Uhr

19. Juni: 14:30 Uhr

17. Juli: 14:30 Uhr

24. Juli: 14:30 Uhr

14. August: 11 Uhr und 14 Uhr

21. August: 14:30 Uhr

Voranmeldung unter:

Tourist-Information

Tel.: 03307-2877

E-Mail: touristinfo@

havelstadtzehdenick.de

oder

Carsten Dräger

Tel.: 033083-80201

E-Mail: collins_alba@freenet.de

Herzliche Grüße aus der

Tourist-Information und

bleiben Sie gesund!

Grit Kutsch und
Elisabeth Kluge

www.heimatblatt.de

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag

Lokaler geht's nicht

Rund
um die Uhr
in den
Ortszeitungen
Ihre eigene
Anzeige
schalten.

Neues aus der Tagespflege der Diakoniestation

Veronika der Lenz ist da, mit diesen Worten möchten wir Ihnen liebe Leser den langersehnten Frühling in die Stube symbolisch bringen. Heute möchte ich Ihnen die Unsicherheit für die Inanspruchnahme der Tagespflege für Ihre Angehörigen nehmen. Die Sicherheit unserer Tagesgäste liegt uns sehr am Herzen. Täglich werden unsere Tagesgäste getestet.



Wir hatten seit Ausbruch der Pandemie keinen einzigen Coronafall.

Seit dem Ausbruch der Pandemie versuchen wir mit Abstandsregelung und Hygienekonzept unseren Tagesgästen Abwechslung in den Alltag zu bringen.

Auch die Finanzierung der Tagespflege wird weiterhin von der Pflegekasse übernommen.

Der Pflegebedürftige kann bei PFG II bis zu 7 × PFG III bis zu 14 × PFG IV bis zu 18 × PFG V bis zu 23 × pro Monat unsere Tagespflege besuchen.

Darum freuen wir uns umso mehr, dass wir jetzt wieder alle Tagesgäste aufnehmen und mit Ihnen gemeinsam den Tag verbringen können.

Im April feierten wir mit unseren Tagesgästen das Osterfest mit selbstgefärbten Eiern in alter Tradition des Färbens mit Zwiebelschalen und mit herkömmlichen industriellen Eierfärbung. Der Eierlikör durfte ebenfalls dabei nicht fehlen. Unsere Betreuungskraft gestaltete zusammen mit unseren Tagesgästen Osterester. Mit viel Liebe zum Detail wurden Naturmaterialien verwendet.

Jeder Mensch hat andere Erinnerungen an das Osterfest. Es gibt schöne Traditionen, wie das Stüpen mit Birkenzweigen,

Eiertrudeln oder Eier verstecken.

Kleine Ausflüge, wenn man davon sprechen kann, stehen demnächst auch wieder an. Warum in die Ferne schweifen, wenn das Erlebte doch so nah ist. Wir besuchen unsere Stadtkirche.

Wir erfuhren durch unsere Betreuungskraft Wissenswertes, Historisches und Aktuelles über unsere Kirche und Zeitgeschehen. Unser Tagesgast Fr. K., die Frau eines ehemaligen Pfarrers in Ruhlsdorf, hat uns eine Andacht gehalten. Ganz aktuell, gedachten wir der in der Pandemie zum Opfer gefallenen Toten.

Wir denken an die Menschen, die während der Zeit der Pandemie ihre Liebsten verloren haben, die in ihrer Trauer alleine bleiben mussten, die sich nicht von ihren Liebsten verabschieden konnten, die bis heute an den Folgen der Corona-Erkrankung leiden, die bis ans Ende ihrer Kräfte und darüber hinaus Menschen begleitet haben.

Gemeinsam versuchen wir mit unseren Tagesgästen ein Stück Normalität zu leben und den schönen Dingen des Lebens Hoffnung zu geben, ganz gemäß dem Sprichwort: „Für einen Regenbogen braucht es Sonne und Regen“

Bleiben Sie gesund!
Ihr rasender Reporter

Große Überraschung für die Linden-GrundschülerInnen in Zehdenick



In diesem Schuljahr konnten, wie überall sonst auch, wegen der Eindämmungsregeln zu Covid-19 an der Linden-Grundschule Zehdenick keine der traditionellen Feste und Veranstaltungen, welche sonst unser Schulleben bereichern, stattfinden.

Um den Kindern dennoch eine Freude zu bereiten, durften sich in einer Abstimmung alle 300 SchülerInnen zwei Holztiere für den Pausen- und Spielplatz aussuchen. Die hochwertigen Spielgeräte konnten am Freitag nun in Beschlag genommen werden, nachdem die Rektorin diese mit Hilfe von zwei Jungen der 4. Klasse enthüllt hat. Eichhörnchen und Reh wurden mit Begeisterung in unseren Reihen aufgenommen. Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Eltern und fleißigen Sponsoren, die diese kostenintensive Anschaffung mit ihren



Spenden zu einem Spielerlebnis werden lassen. Ein Dankeschön geht auch an die Firma Kubitzky, welche unserem Hausmeister beim Installieren der Tiere mit professioneller Technik zur Hand ging, der Familie Kubaty, welche den Transport übernahm, sowie an den Schatzmeister unseres Schul-Fördervereins, der alle Spenden sorgfältig verwaltete und damit viel Arbeit hatte.

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Spenden Sie unter www.dkhw.de

Deutsches Kinderhilfswerk

WWW.BAHN.DE/BRANDENBURG

Bau- und Störungsinfos auf einen Blick

KUNDENORIENTIERT UND ÜBERSICHTLICH – DIE NEUE WEBSEITE VON DB REGIO NORDOST

» Mit aufgeräumtem Look, der Betriebslage auf einen Blick und einer attraktiven Mischung aus Ausflugstipps sowie Infos rund ums Bahnfahren in Berlin und Brandenburg präsentiert sich seit Mitte Februar der Internetauftritt von DB Regio Nordost in Berlin und Brandenburg, der gemeinsam mit dem VBB erarbeitet wurde. Die Adresse www.bahn.de/brandenburg ist gleich geblieben, aber der Service, den die Nutzer*innen darauf erhalten, hat eine ganz neue Qualität – selbstverständlich optimiert für Desktop genauso wie für mobiles Surfen.

Fahrplanänderungen übersichtlich aufbereitet

Das Herzstück fällt direkt auf der Startseite ins Auge: Das Bauarbeiten und Störungen-Fenster zeigt die aktuelle Betriebslage (jeweils für heute und morgen) von DB Regio Nordost im Überblick. Hier sind alle Linien in Berlin und Brandenburg aufgeführt, ein Haken an der Linie bedeutet, alles läuft, Warndreiecke signalisieren aktuelle Störungen, das Baustellenschild geplante Bauarbeiten. Ein Klick auf die Linie führt zu den Detailinformationen.

Eines der Ziele der Umstrukturierung der Webseite war es, Informationen

Startseite

gebündelt und auf den ersten Blick verständlich für Pendler und Gelegenheitsfahrer darzustellen. Daher wurde im Projekt alles daran gesetzt, die Infos aus den unterschiedlichen Schnittstellen zu bündeln. Denn die Auswertung von Marktforschungs-

ergebnissen zeigt: für den Kunden ist alles eine Störung – egal, ob die Ursache eine geplante Baustelle oder eine kurzfristige Störung im Betriebsablauf ist. Jetzt sehe man für seine Linien sofort, ob alles läuft – oder nicht, heißt es von DB Regio Nordost.

Das sagt der Vorsitzende von DB Regio Nordost:

„Unsere Aufgabe ist es, unseren Fahrgästen die gewünschten Informationen aus den komplexen Bahnsystemen so übersichtlich wie möglich zur Verfügung zu stellen.“

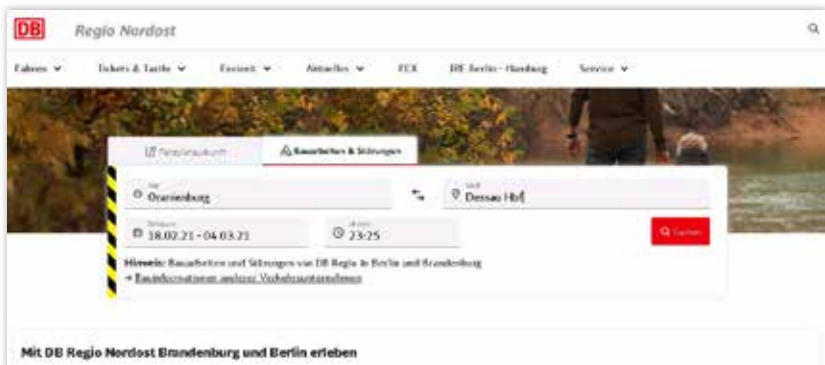
Mit der neuen Webseite haben wir einen wichtigen Schritt getan.“

Carsten Moll,
Vorsitzender von DB Regio Nordost





Bauarbeiten und Störungen



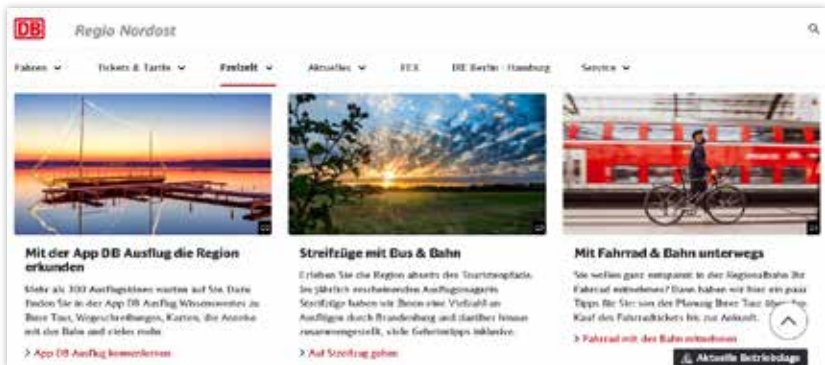
Natürlich kennen Pendler*innen „ihre Linie“, aber auch wer nur ab und an in die roten Züge steigt, findet schnell die für ihn relevanten Meldungen. Dafür einfach Start, Ziel und Datum eingeben und schon werden die relevanten Linien herausgefiltert. Besonders komfortabel: Auch Umsteigeverbindungen inklusive S-Bahnlinien werden mit angezeigt. Zukünftig sollen Baustellen und Störungen zusätzlich in einem Kalender und später auf einer geographischen Karte übersichtlich dargestellt werden.

Meldungstyp



In der voreingestellten Filterauswahl sind „Bauarbeiten“ und „Störungen“ ausgewählt, mit einem zusätzlichen Häkchen bei „Informationen“ können Nutzer*innen sich auch weiteres Wissenswertes anzeigen lassen – etwa Informationen zu barrierefreien Einstiegen.

Freizeit



Neben elementaren Informationen zum Bahnfahren sowie zu Tickets und Tarifen führt die benutzerfreundliche Navigation zu aktuellen Inhalten und Hintergrundthemen. Unter dem Motto „Das nächste Abenteuer ist nur eine Bahnfahrt entfernt“ liefert die Rubrik „Freizeit“ Inspirationen für Ausflüge und alle Informationen, die es bei der Anreise zu beachten gibt, zum Beispiel wertvolle Hinweise zur Kombination von Rad und Bahn.

News aus der Region

Die Rubrik „Aktuelles“ bietet News aus der Region und auch ausgewählte punkt 3-Beiträge.

Wer vielleicht eine neue Herausforderung als Lokführer*in oder Kundenbetreuer*in sucht, findet auf dem Jobportal umfangreiche Informationen rund um das Arbeiten bei DB Regio Nordost.

Und wo auch immer man beim Schmökern durch die spannenden Inhalte gelandet ist, hat man die aktuelle Verkehrslage mit dem Betriebslage-Fähnchen am unteren Rand der Webseite (mobil über gesonderte Navigation im oberen Screenbereich) immer im Blick.

www.bahn.de/brandenburg

Das sagt die VBB-Chefin

„Aktuelle Infos über Baustellen und Störungen ganz vorne auf den ersten Blick. So werden die Belange der Fahrgäste in den Mittelpunkt gestellt!

Der neue Auftritt von DB Regio entspricht dem Zeitgeist einer modernen, schnellen Informationswelt.“

Susanne Henckel,
VBB-Chefin



Wie Zugbegleiter fit für die Praxis werden

DREI TRAINER VON DB REGIO NORDOST SPRECHEN ÜBER IHRE ARBEIT

» Wer bei DB Regio Nordost eine Ausbildung zum Kundenbetreuer im Nahverkehr (KiN) macht, kommt an ihnen nicht vorbei: Marion Großer, Sylvia Wolff und Thomas Plötz arbeiten als KiN-Trainer für die Region Nordost. Sie waren selbst als Kundenbetreuer im Zug unterwegs – und wissen

somit, wovon sie sprechen. Im Interview erzählen sie, was hinter ihrem Job als Trainer steckt, welche Fertigkeiten Bewerber mitbringen sollten und wie Corona ihre Tätigkeit verändert hat – denn die Ausbildung musste in der Krise teils ganz neu gestrickt werden.

Zunächst mal ganz allgemein gefragt: Wie kann man sich Ihre Arbeit als Trainer für die Kundenbetreuer im Nahverkehr vorstellen?

Marion Großer: Wir sind zum einen zuständig für die Funktionsausbildung der Quereinsteiger zum Kundenbetreuer – bilden also Menschen, die vorher in anderen Bereichen tätig waren, aus. Unsere Teilnehmer kommen aus dem Einzelhandel, aus Transportunternehmen und aktuell auch häufig aus dem Hotel- und Gastronomiegewerbe. Wir arbeiten auch in verschiedenen Arbeitskreisen mit, in denen wir die zentralen Ausbildungsunterlagen weiterentwickeln und aktuell halten.

Thomas Plötz: Außerdem sind wir für den regelmäßigen Fortbildungsunterricht unserer KiN zuständig und sind fachliche Ansprechpartner für neue Mitarbeiter, die aus anderen Regionen oder Geschäftsbereichen zu uns kommen.

Inwieweit unterscheidet sich denn die normale Ausbildung zum Kundenbetreuer von der Funktionsausbildung für die Quereinsteiger?

Sylvia Wolff: Beispielsweise in der Dauer der Ausbildung. Die normale Ausbildung geht über drei Jahre, die



Foto: DB Regio-Archiv 2019

Thomas Plötz

Als KiN-Trainer zuständig für den Bereich Mecklenburg-Vorpommern. Der 49-jährige ist seit 1988 bei der Bahn, hat den Beruf des Lokführers gelernt und war ab 1994 als Zugbegleiter tätig. Trainer ist er seit 2016.

Funktionsausbildung über drei Monate. Die regulären Azubis bekommen andere Qualifikationen. Sie durchlaufen eine kaufmännische Ausbildung, die zu einem Teil die Ausbildung zum KiN beinhaltet. Sie haben somit nach ihrem Abschluss noch andere Einsatzmöglichkeiten.

Und wie sieht die Funktionsausbildung konkret aus?

Sylvia Wolff: Wir trennen zwischen Theorie und Praxis. In der Theorie werden die Quereinsteiger von uns Trainern sechs bis sieben Wochen ausgebildet. Der praktische Teil findet anschließend in den KiN-Einsatzstellen statt, in denen die Teamleiter als

Ansprechpartner fungieren. Hier erfolgen dann auch die wichtigen Lern- und Praxisfahrten in Begleitung von Kundenbetreuern.

Thomas Plötz: Wir haben erst Anfang Januar eine große Ausbildungsklasse mit 23 Teilnehmern begrüßt – eine der größten der vergangenen Jahre. Wegen Corona musste die Gruppe geteilt werden und es können auch nicht alle gleichzeitig in den Kundenkontakt gehen, wie es regulär wäre. In der Regel haben die Quereinsteiger nach 14 Tagen ihre ersten Schnupperfahrten in der Praxis, wo sie erste Einblicke in die Arbeit eines KiN bekommen.

Marion Großer: Wir müssen hier teilweise sehr behutsam vorgehen und auch Aufklärungsarbeit leisten. Viele der Teilnehmer sind häufig überrascht, wie viel Arbeit und fachliches Hintergrundwissen hinter der Bezeichnung „Kundenbetreuer im Nahverkehr“ steckt – und dass es dabei eben nicht nur darum geht, durch den Zug zu gehen und Tickets zu kontrollieren. Auch der intensive Kundenkontakt ist für viele anfangs anstrengend.

Wer sich als Quereinsteiger bei Ihnen bewirbt, der hat ja vorher häufig schon längere Zeit in einem anderen Beruf

Sylvia Wolff

Als KiN-Trainerin zuständig für die Bereiche Cottbus und Berlin. Die 39-jährige ist seit 2001 bei der Bahn und hat dort eine kaufmännische Ausbildung durchlaufen. Anschließend war sie unter anderem selbst als KiN tätig. Trainerin ist sie seit 2011.



Foto: Birte Enzenberger

gearbeitet. Was fällt bei diesen Bewerbern auf?

Sylvia Wolff: Manchen Umsteigern fällt das Lernen nicht so leicht, da ihre eigene Schulzeit schon länger her ist. Andererseits sind beziehungsweise waren bisher alle sehr motiviert und engagiert, da sie in dieser Ausbildung eine neue berufliche Perspektive und persönliche Chance sehen.

In welchen Situationen ist Ihre Unterstützung gefragt?

Marion Großer: Es ist in der Vergangenheit leider schon gelegentlich vorgekommen, dass die Auszubildenden während der Ausbildung oder in den ersten selbstständigen Schichten mit aggressiven Fahrgästen konfrontiert wurden. Dass auch so etwas passieren kann, haben viele natürlich nicht in erster Linie bedacht. Aber auch hier stehen wir als Berater und Begleiter zur Stelle.

Thomas Plötz: Wir wollen Ansprechpartner sein und sind als Trainer immer erreichbar, legen viel Herzblut in die Ausbildung.

Sylvia Wolff: Man braucht in unserer Funktion ein großes Maß an Empathie, Geduld und Verständnis. Es ist wichtig, jeden Einzelnen abzuholen und das nötige Wissen zu vermitteln.

Marion Großer: Natürlich ist es auch spannend, die Leute dann später nach der Ausbildung wiederzusehen und menschlich verhandelt zu bleiben. Denn in der intensiven gemeinsamen Zeit der Ausbildung baut sich ein Vertrauensverhältnis auf.

Was muss jemand mitbringen, der als Kundenbetreuer im Nahverkehr arbeiten will?

Thomas Plötz: Die Bewerber sollten auf jeden Fall Lust auf diese Tätigkeit haben, sich mit dem Beruf und dem Unternehmen identifizieren können – wir sprechen immer gerne von einer Eisenbahnerfamilie. Man sollte das also nicht nur machen wollen, weil der alte Job gerade weggebrochen ist. Dazu kommt die Bereitschaft zu Schichtdienst sowie der Arbeit am Wochenende und an Feiertagen.

Sylvia Wolff: Außerdem sollten die Bewerber eine offene und zugängliche Art mitbringen, sich nicht scheuen, auf Menschen zuzugehen und den Servicegedanken leben. Sich gerne um Leute kümmern und Lösungen finden

Nächste Klasse ab September

Die Ausbildung findet im Wechsel statt – auf zwei Wochen Theorie folgen zwei Wochen Praxis.

Zu den Ausbildungsinhalten gehören zum Beispiel: Arbeitsschutz, Beförderungsbedingungen, Tarifikunde, Fahrgastrechte, Grundlagen Eisenbahn, Notfallmanagement, Kennenlernen der Fahrzeuge innen und außen, Grundlage Deeskalation.

Wer sich für den Quereinstieg als Kundenbetreuer im Nahverkehr interessiert, kann sich über das Karriereportal der Deutschen Bahn informieren. Stichwort: „Kundenbetreuer im Nahverkehr“ oder „Zugbegleiter“

Zum September soll die nächste Ausbildungsklasse starten.

wollen – dazu gehört auch, Probleme aus der Sicht des Kunden zu sehen, für den es zum Beispiel nicht selbstverständlich ist, jeden Tag am Bahnhof oder im Zug unterwegs zu sein.

Wie hat die Corona-Krise Ihren Job als Trainer verändert?

Marion Großer: Während wir früher die gesamte Klasse zusammen in einem Raum unterrichten konnten, gilt es jetzt, die Gruppen zu teilen – mit maximal zwölf Teilnehmern je Gruppe. Das bringt die Herausforderung mit sich, dass wir plötzlich zwei Klassen haben und somit auch den doppelten Bedarf an Trainern. Das macht die Organisation sehr viel schwieriger.

Thomas Plötz: Und auch während der Ausbildung muss sich nun an Abstands- und Hygieneregeln gehalten werden – das heißt Maske tragen im Unterricht und Abstand zwischen den Teilnehmern. Gruppenarbeiten werden dadurch erschwert.

Sylvia Wolff: Das Pensum, was wir zu leisten haben, ist erheblich gestiegen.

Gleichzeitig haben sich neue Möglichkeiten eröffnet. Dazu gehört zum Beispiel die Prüfungsvorbereitung über die Plattform Microsoft Teams. Wir haben das so eingerichtet, dass ein Trainer darüber für eine bestimmte Zeit erreichbar ist – den Teilnehmern sind dadurch Reisewege erspart geblieben.

Ist es schon vorgekommen, dass sich während der Ausbildung herausgestellt hat, dass jemand doch nicht so gut für den Job geeignet ist?

Marion Großer: Es gab vereinzelt Teilnehmer, die sich sowohl die Ausbildung als auch den Beruf als KiN anders vorgestellt haben. Aber das ist ein sehr geringer Prozentsatz. Es gab aber auch Teilnehmer, die die Prüfungen nicht geschafft haben. Und wer dreimal durch die schriftliche Prüfung fällt, wird zur praktischen Prüfung nicht zugelassen und kann somit die Ausbildung nicht abschließen. Aber das sind wirklich nur vereinzelte Ausnahmen.

Das Interview führte: Josephine Mühlh

Marion Großer

Als KiN-Trainerin zuständig für den Bereich Berlin. Die 55-jährige ist seit 1982 bei der Bahn. 1998 hat sie die Ausbildung als KiN absolviert und später sechs Jahre als KiN-Teamleiter gearbeitet. Nach Einsätzen im Kundendialog und Fahrgastmarketing arbeitet sie seit 2015 als KiN-Trainerin.



Foto: Birte Enzenberger

Förderung von Projekten in der LEADER-Region

Die 15. Projektauswahlrunde ist gestartet



Seit dem 3. Mai bis zum Stichtag 30. Juli können sich Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten in der LEADER-Region Obere Havel bewerben. Für diesen Projektaufruf stehen in der Region 2,0 Mio. € zur Verfügung.

Es sind weitere Aufrufe geplant, momentan stehen dafür öffentliche Mittel in Höhe von ca. 0,9 Mio. € bis Ende 2022 bereit.

Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die LAG in einer Mitgliederversammlung im September. Antragsteller mit Projekten, die eine Förderung erhalten, können innerhalb von acht Wochen einen Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin stellen. Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile

Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf.

Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf und senden den vollständig ausgefüllten Projektbogen (zu finden unter www.ile-oberhavel.de) bis spätestens 30.07.2021 im Original an das Regionalmanagement.

Voraussetzung für eine Förderung sind u. a. die Sicherung der Finanzierung und bei Bauvorhaben eine ggf. erforderliche Baugenehmigung.

Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement: Frau Susanne Schäfer; Frau Dr. Sabine Bauer Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg im Landratsamt, Haus 1, Zimmer 1.82 oder E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT ZEHDENICK – NEUE ZEHDENICKER ZEITUNG

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt:

Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:

Stadt Zehdenick, Der Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **4. Juni 2021**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **20. Mai 2021**.

Privatkunden-
service !

HAVELBETON

**Beton, Kies, Splitt, Sand
Pflaster- und Naturstein**

Lehnitzschleuse/Am Klinkerhafen
16515 Oranienburg . T 03301 81950

www.havelbeton.de
www.sand-splitt.de

Deutsche Umwelthilfe

**Lebendige Flüsse
für den Fischotter!**

Fischotter brauchen unsere Hilfe –
jetzt **Fördermitglied** werden!

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4
Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern

© Stephan Günke/Wosten/Dee Fotozeitung

DDZ
Spenden-
Siegler

Bestattungsinstitut RUNGE

Tag und Nacht für Sie erreichbar!

- ◇ Erledigung aller Formalitäten
- ◇ sofortige Überführung
- ◇ Traueranzeigen
- ◇ Trauerkarten
- ◇ Bestattungsvorsorge
- ◇ auf Wunsch auch Hausbesuche

033 07 / 31 24 99

bestattung-runge@t-online.de

Berliner Straße 6

16792 Zehdenick

www.bestattungsinstitut-runge.de

Bestattungsinstitut
Schlöpping e.K.

Inhaber: Erik Uebel

www.bestattungsinstitut-schloeping.de

Filiale
ZEHDENICK
Berliner Straße 18
16792 Zehdenick

Telefon (03307) 312555